

**Verordnung  
des Landkreises Annaberg  
zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Georgsquelle Thermalbad  
Wiesbaden  
Festsetzung des Heilquellenschutzgebietes Thermalbad Wiesbaden  
Vom 13. Dezember 2006**

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) in Verbindung mit § 48 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482) in der jeweils gültigen Fassung wird verordnet:

**§ 1  
Festsetzung des Heilquellenschutzgebietes**

- (1) Zum Schutz der Georgsquelle Thermalbad Wiesbaden wird hiermit das in § 2 näher beschriebene Heilquellenschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet gelten die Anordnungen nach den §§ 3 bis 9.
- (2) Von der Verordnung begünstigt ist die Gesellschaft für Kur- und Rehabilitation mbH, Freiburger Straße 33, 09488 Thermalbad Wiesbaden.

**§ 2  
Gliederung des Heilquellenschutzgebietes und räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Das Heilquellenschutzgebiet gliedert sich in folgende Schutzzonen (SZ):

Qualitative Schutzzonen

- SZ I - Fassungszone  
SZ II - engere Schutzzone  
SZ III - weitere Schutzzone

Quantitative Schutzzonen

- SZ A - Innere Zone  
SZ B - Äußere Zone.

- (2) Das Schutzgebiet der Georgsquelle Thermalbad Wiesbaden umfasst eine Fläche von ca. 117 ha und erstreckt sich auf die Gemarkungen Wiesbaden und Mildena. Das Heilquellenschutzgebiet wird im westlichen, nordwestlichen und nördlichen Bereich von der Zschopau begrenzt und erstreckt sich bis zur östlichen Grenze des Flurstückes 1/1 auf der Gemarkung Wiesbaden. Die Schutzgebietsgrenze verläuft dann auf einer Länge von ca. 100 m entlang der Bahnlinie in südwestliche Richtung und quert die Bahnlinie und die Flurstücke 36/1 und 35/2 in südöstliche Richtung. Im weiteren wird das Schutzgebiet von einem Teil der westlichen und der gesamten südlichen Grenze des Flurstückes 47/1 begrenzt. Die Schutzgebietsgrenze verläuft dann entlang der südlichen Grenze des Flurstückes 51, quert den Pöhlbach und die Bahntrasse, führt entlang der nördlichen und östlichen Grenze des Flurstückes 195/4, quert die Eisenbergstraße, verläuft entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 239

sowie der westlichen Grenze der Flurstücke 238/1 und 237/2, entlang der südlichen Grenze der Flurstücke 237/2, 237/1 und 235. Im Bereich des Flurstückes 248 der Gemarkung Wiesenbad wird die Schutzgebietsgrenze durch die Gemarkungsgrenze zu Mildenau gebildet. Auf der Gemarkung Mildenau wird das Schutzgebiet durch ca. 70 m der nördlichen Grenze des Flurstücks 591 k und durch die östliche Grenze folgender Flurstücke begrenzt: 591 k, 594, 591 h, 591 und 613, die durch den Verlauf eines Wirtschaftsweges erkennbar sind.

Die Schutzgebietsgrenze schwenkt in südwestliche Richtung, quert den Weg Flurstück 1660/1 und das Flurstück 620, verläuft ca. 100 m in nordwestliche Richtung entlang des Flurstückes 620, quert das Flurstück 625/1, schließt den Altbergbau auf dem Flurstück 630/3 ein, schwenkt dann in nordwestliche Richtung ca. 100 m über die südliche Grenze des Flurstückes 625/1, quert die Flurstücke 625/1, 620 sowie 607, führt dann in westliche Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstückes 604, quert den Pöhlbach als Gemarkungsgrenze sowie die Flurstücke 260, 262 (Bahntrasse), 263 und 63, die wieder auf der Gemarkung Wiesenbad liegen. Die Schutzgebietsgrenze verläuft dann ca. 70 m in Richtung Norden entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 63, quert die Flurstücke 264/1 und 265, quert die Plattenthalstrasse und das Flurstück 267, verläuft entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 75, quert die B 101, verläuft entlang der südlichen Grenze der Flurstücke 96, 97, 98/1, 95, 94/2 und 94/1, entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 94/1, überquert die alte Freiburger Straße, schließt diese in das Schutzgebiet ein. Danach schließt das Schutzgebiet das Flurstück 115 an seiner westlichen Grenze ein, quert das Flurstück 114 und die Eisenbahntrasse und führt über das Flurstück 124 zur Zschopau zurück.

- (3) Die genauen Grenzen des Heilquellenschutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind aus der Flurstückskarte M 1 : 2500, nachfolgend Schutzgebietskarte genannt, ersichtlich. Diese Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet liegenden Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (5) Diese Schutzgebietskarte wird als Bestandteil der Verordnung zum Zwecke der Ersatzbekanntmachung
  - im Landratsamt Annaberg, Zimmer 16, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz
  - in der Gemeindeverwaltung Thermalbad Wiesenbad, Bauamt Zimmer 6, Mühle 1, 09488 Thermalbad Wiesenbad
  - in der Gemeindeverwaltung Mildenau, Ratssaal, Dorfstraße 95, 09456 Mildenau für den Zeitraum vom 26.02.2007 bis einschließlich 09.03.2007 niedergelegt und kann dort während der Sprechzeiten durch jedermann kostenfrei eingesehen werden.
- (6) Diese Verordnung und die Schutzgebietskarte sind während ihrer Geltung im Landratsamt Annaberg, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz zur kostenlosen Einsichtnahme während der Sprechzeiten niedergelegt.

### § 3

#### Schutz der weiteren Schutzzone

In der weiteren Schutzzone sind folgende Handlungen verboten:



- (1) Der Bau und Erweiterung von Betrieben und Anlagen zum Herstellen, Behandeln, Verwenden, Verarbeiten und Lagern von radioaktiven und nicht oder nur schwer abbaubaren wassergefährdenden Stoffen;
- (2) Das Versenken, Versickern oder Aufbringen von Abwasser oder Kühlwasser, einschließlich Einleiten von Niederschlagswasser von Verkehrsanlagen und von bebauten Flächen in den Untergrund, ausgenommen Entwässerung über Böschungen und großflächige Versickerung von unbelastetem Oberflächenwasser über die belebte Bodenzone;
- (3) Das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe (ausgenommen ist das Verwenden und Lagern zu medizinischen, messtechnischen und wissenschaftlichen Zwecken in geringen Mengen), sowie diese und/oder wassergefährdende Stoffe in den Untergrund einzubringen;
- (4) Das Einleiten von Abwasser (ausgenommen behandeltes Niederschlagswasser) in ein oberirdisches Gewässer, sofern das Gewässer anschließend die Zone II durchfließt;
- (5) Das Errichten und Betreiben von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe außerhalb eines Werksgeländes;
- (6) Das Errichten einer Abwasserkanalisation, ausgenommen bei Realisierung besonderer Anforderungen an die Dichtheit und deren Überprüfung in angemessenen Zeitabständen gemäß Regelwerk ATV- A 142 und ATV- H 146 (ATV – Abwassertechnische Vereinigung e.V.);
- (7) Die Errichtung von Wohnsiedlungen, Krankenhäusern, Heilstätten, Betrieben und sonstigen baulichen Anlagen, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet herausgeleitet wird;
- (8) Die Errichtung von Anlagen zum Lagern, Zwischenlagern, Behandeln oder zur Entsorgung von Abfällen mit Ausnahme von Zwischenlagern für unbelasteten Erdaushub und Pflanzenkompostieranlagen, sofern kein Sickerwasser anfällt bzw. dieses aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt wird;
- (9) Die Verwendung von auswaschbaren oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (wie z.B. Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, Teer und phenolhaltige Stoffe usw.) für den Straßen-, Wege-, Parkplatz-, Wasser- und Landschaftsbau;
- (10) Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, inbegriffen deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen. Eine Besorgnis besteht in der Regel dann nicht, wenn die Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (SächsVAwS) eingehalten werden;
- (11) Das Lagern und Ablagern von Abfall oder von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien;
- (12) Die Neuanlage von Friedhöfen;

- (13) Die Verletzung der grundwasserüberdeckenden Schichten, ausgenommen die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Baugruben;
- (14) Das Herstellen oder die wesentliche Umgestaltung von oberirdischen Gewässern;
- (15) Die Durchführung von Bohrungen über 10 m Tiefe;
- (16) Die Gewinnung von Erdwärme;
- (17) Das Betreiben intensiver Fischzucht;
- (18) Das Betreiben von Motorsport;
- (19) Die Durchführung von Märkten, Volksfesten und Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen;
- (20) Der Umbruch von Dauergrünland. Als Dauergrünland zählen die Flächen, auf denen seit mindestens fünf Jahren Grünlandnutzung besteht.
- (21) Die Ausbringung von in der jeweils gültigen Pflanzenschutzanwendungsverordnung genannten Pflanzenschutzmitteln mit W-Auflage;
- (22) Das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen;
- (23) Das Lagern von Pflanzenschutzmitteln außerhalb von überdachten und undurchlässigen Flächen;
- (24) Das Aufbringen von Abwasser;
- (25) Das Aufbringen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Klärschlamm und ähnlichen Stoffen in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Februar sowie auf Brache, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden;
- (26) Das Aufbringen von Festmist auf Ackerflächen in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Januar, wenn nicht unmittelbar nach der Festmistaufbringung eine überwinternde Hauptfrucht oder eine Zwischenfrucht angebaut wird;
- (27) Das Lagern von Wirtschaftsdünger, Silagesickersaft sowie von fließfähigem Mineraldünger, Klärschlamm außerhalb von dauerhaft dichten Anlagen;
- (28) Das Lagern von festem Mineraldünger ohne Abdeckung und dichten Boden, ausgenommen das Lagern von kohlesurem Kalk innerhalb eines Zeitraumes von bis zu drei Monaten;
- (29) Das Errichten und Betreiben von Foliensilos, Freigärhaufen, ausgenommen Wickelballensilage und Schlauchsilos, sofern der Trockensubstanzgehalt des Silagegutes mindestens 30 Prozent beträgt;
- (30) Das Errichten oder Erweitern von Anlagen zur erwerbsmäßigen Tierhaltung, wenn nicht die ordnungsgemäße Lagerung und Ausbringung der anfallenden Dungstoffe

gewährleistet ist und eine Gewässergefährdung durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann;

- (31) Das Vergraben und Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperteilen;
- (32) Der Viehtrieb durch und an oberirdischen Gewässern;
- (33) Die ganzjährige Freilandhaltung von Tieren.

Weiterhin gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- (34) Durch eine ganzjährige Pflanzendecke (Begrünung) ist der Stickstoffeintrag in das Gewässer zu vermeiden. Der Umbruch der Begrünung darf frühestens vier Wochen vor der Wiederbestellung erfolgen. Ein längerer Zeitraum zwischen Umbruch der Begrünung und Wiederbestellung ist nur zulässig, wenn der Umbruch nicht vor dem 1. November erfolgt und im nachfolgenden Frühjahr auf der umgebrochenen Fläche eine Hauptfrucht, mit Ausnahme von Mais und Sonnenblumen, angebaut wird. Eine Begrünung ist durch Aussaat (gezielte Begrünung) oder anderweitig ohne Ansaat (Selbstbegrünung) sicherzustellen. Die gezielte Begrünung hat durch Untersaat, Haupt- oder Zwischenfrüchten zu erfolgen. Eine Selbstbegrünung ist zulässig nach der Ernte von Körnerraps, Körnerrüben und Körnersenf, sofern keine Bodenbearbeitung oder nur eine flache Stoppelbearbeitung erfolgt. Eine Selbstbegrünung ist ferner zulässig nach der Ernte von Getreide, sofern anschließend keine Bodenbearbeitung oder nur eine flache Stoppelbearbeitung erfolgt und die Getreideernte nach dem 31. August erfolgt oder nach der Getreideernte eine überwinternde Hauptfrucht angebaut wird. Das Gebot der Begrünung nach den Sätzen 1 und 4 gilt nicht nach der Ernte späträumender Kulturarten (zum Beispiel Mais, Zuckerrüben, Sonnenblumen, Kohl und Porree), sofern nach der Ernte bis zum 1. November keine Bodenbearbeitung erfolgt und im nachfolgenden Frühjahr eine Hauptfrucht, mit Ausnahme von Mais und Sonnenblumen, angebaut wird.
- (35) Das Umladen und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist, Sekundärrohstoffdünger, Pflanzenschutzmitteln und Mineraldünger von einem Transportfahrzeug auf ein Verteilungs- oder Ausbringergerät und das technologisch bedingte kurzfristige Zwischenlagern von Festmist sind so durchzuführen, dass eine Gewässerverunreinigung nicht eintritt.

#### § 4

#### Schutz der engeren Schutzzone

In der engeren Schutzzone gelten die Verbote und Nutzungsbeschränkungen der Schutzzone III. Darüber hinaus sind in der Schutzzone II verboten:

- (1) Das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
- (2) Errichtung von Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;

- (3) Der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen;
- (4) Das Abstellen von Wohnwagen sowie das Errichten und Erweitern von Spiel- und Sportanlagen;
- (5) Das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;
- (6) Jegliche, über die schonende land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird;
- (7) Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen;
- (8) Das Befördern wassergefährdender Stoffe;
- (9) Das Durchleiten von Abwasser, sofern keine Ausführung entsprechend des ATV-Arbeitsblattes A 142 und ATV – H 146 erfolgt;
- (10) Erwerbsgartenbauliche Nutzung von Grundstücken sowie Kleingartenanlagen;
- (11) Das Aufbringen von Gülle, Jauche und Silagesickersaft;
- (12) Die Nasskonservierung von Rundholz;
- (13) Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.

### § 5

#### **Schutz der Fassungszone**

In der Fassungszone gelten die Verbote und Nutzungsbeschränkungen der Schutzzonen III und II. Darüber hinaus sind verboten:

- (1) Fahrverkehr, insbesondere Durchgangsverkehr;
- (2) Jegliche Verletzung der belebten Bodenschicht und der Deckschichten;
- (3) Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.

### § 6

#### **Schutz der äußeren Zone**

In der äußeren Zone sind folgende Handlungen verboten:

- (1) Bohrungen über 10 m Tiefe;
- (2) Bergbau jeder Art;

- (3) Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser aus Tiefen von mehr als 10 m unter Gelände;
- (4) Absenken der Grundwasserober- oder -druckfläche, auch vorübergehend, gegenüber dem natürlichen Zustand um mehr als 3 m;
- (5) Einleiten von flüssigen Stoffen in den Untergrund;
- (6) Sprengungen im Untergrund von mehr als 5 m unter Gelände;
- (7) Erdaufschlüsse mit Freilegung des Grundwasserspiegels.

### § 7

#### **Schutz der inneren Zone**

In der inneren Zone gelten die Verbote und Nutzungsbeschränkungen der äußeren Zone. Darüber hinaus sind in der inneren Zone verboten:

- (1) Bohrungen und Sprengungen jeder Art;
- (2) Aufstauen, Absenken und Umleiten des Grundwassers;
- (3) Aufstauen, Absenken oder die wesentliche Umgestaltung oberirdischer Gewässer;
- (4) Großflächiges Versiegeln der Erdoberfläche;
- (5) Errichten oder Betreiben von Heizungs- und Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur nutzen (Wärmepumpen)
- (6) Erdaufschlüsse tiefer 1 m.

### § 8

#### **Duldungspflicht**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben zu dulden, dass Bedienstete und mit Berechtigungsausweis versehene Beauftragte der zuständigen Wasserbehörde, des Staatlichen Umweltfachamtes, des Landesamtes für Umwelt und Geologie zum Zwecke der Beobachtung der Beschaffenheit des Wassers und Boden und zur Kontrolle der Einhaltung der Nutzungsbeschränkungen und Verbote die Grundstücke und Gebäude betreten.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben zu dulden, dass Beobachtungsstellen eingerichtet werden und Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Heilquellenschutzgebietes aufgestellt werden.
- (3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben die Maßnahmen zu dulden, die erforderlich sind, diese Verordnung durchzusetzen.



- (4) Vor dem Betreten von Grundstücken oder Anlagen ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zu benachrichtigen.

## § 9

### Befreiungen und Ausnahmen

- (1) Auf Antrag können durch die zuständige Wasserbehörde von den Nutzungsbeschränkungen und Verboten der §§ 3, 4, 5, 6 und 7 Befreiungen zugelassen werden,
1. wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern,
  2. wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
  3. die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung keine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser erwarten lässt.
- (2) Anträge auf Befreiung sind schriftlich bei der örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde zu stellen.
- (3) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen werden, um das Gewässer im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren. Die Befreiung bedarf der Schriftform.
- (4) Vor der Befreiung ist durch die zuständige Wasserbehörde das Einvernehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde herzustellen.

## § 10

### Bestandsschutz

- (1) Vorhandene nach „altem Recht“ errichtete bzw. rechtmäßig zugelassene Bauwerke, Anlagen und sonstige Einrichtungen haben grundsätzlich Bestandsschutz, solange der Betrieb zulassungsbedürftiger und rechtmäßig zugelassener Anlagen innerhalb der Zulassung (z.B. Baugenehmigung, wasserrechtliche Genehmigung, Erlaubnis oder Planfeststellung) erfolgt.
- (2) Falls erforderlich, können nachträglich durch die zuständige Wasserbehörde solche Schutzvorkehrungen angeordnet werden, die eine Besorgnis der Gewässerverunreinigung ausschließen und den Schutz der Wasserressourcen nach geltendem Recht gewährleisten.

## § 11

### Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 135 Abs. 1 Nr. 22 SächsWG handelt, wer

1. einer Schutzanordnung nach §§ 3, 4, 5, 6 und 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
  2. eine nach § 9 dieser Verordnung ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen,
  3. Handlungen bzw. Maßnahmen nach § 8 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 dieser Verordnung nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 135 Abs. 2 SächsWG mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 12

### Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen

Über Entschädigungen nach § 19 Abs. 3 WHG wird auf Grund einer besonderen Landesregelung entschieden.

Ausgleichsleistungen nach § 19 Abs. 4 WHG regeln § 48 Abs. 7 und Abs. 8 SächsWG und die Schutz- und Ausgleichsverordnung für die Land- und Forstwirtschaft.

## § 13

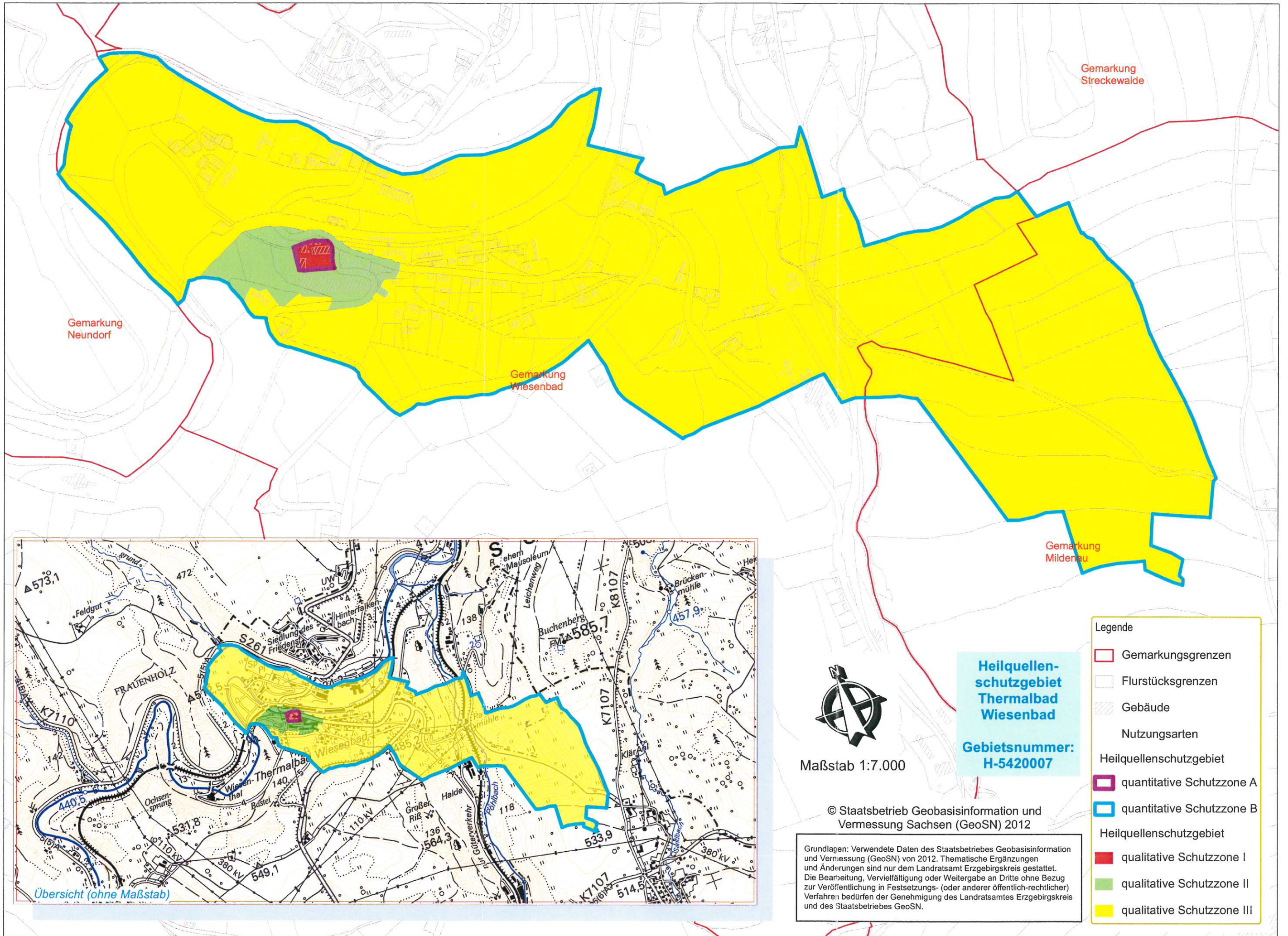
### Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach dem Ablauf der Niederlegungsfrist des § 2 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Schutzgebietserklärung für die natürlichen Heilmittel von Thermalbad Wiesenbad“ als Bezirkstagsbeschluss des Bezirkes Karl-Marx-Stadt Nr. 0448 vom 21. November 1979 außer Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 13. Dezember 2006

Landkreis Annaberg  
Jürgen Förster, Landrat





Gemarkung Streckewalde

Gemarkung Neundorf

Gemarkung Wiesenbad

Gemarkung Mildeneu

- Legende
- Gemarkungsgrenzen
  - Flurstücksgrenzen
  - Gebäude
  - Nutzungsarten
  - Heilquellenschutzgebiet
  - quantitative Schutzzone A
  - quantitative Schutzzone B
  - Heilquellenschutzgebiet
  - qualitative Schutzzone I
  - qualitative Schutzzone II
  - qualitative Schutzzone III

**Heilquellenschutzgebiet  
Thermalbad  
Wiesenbad**

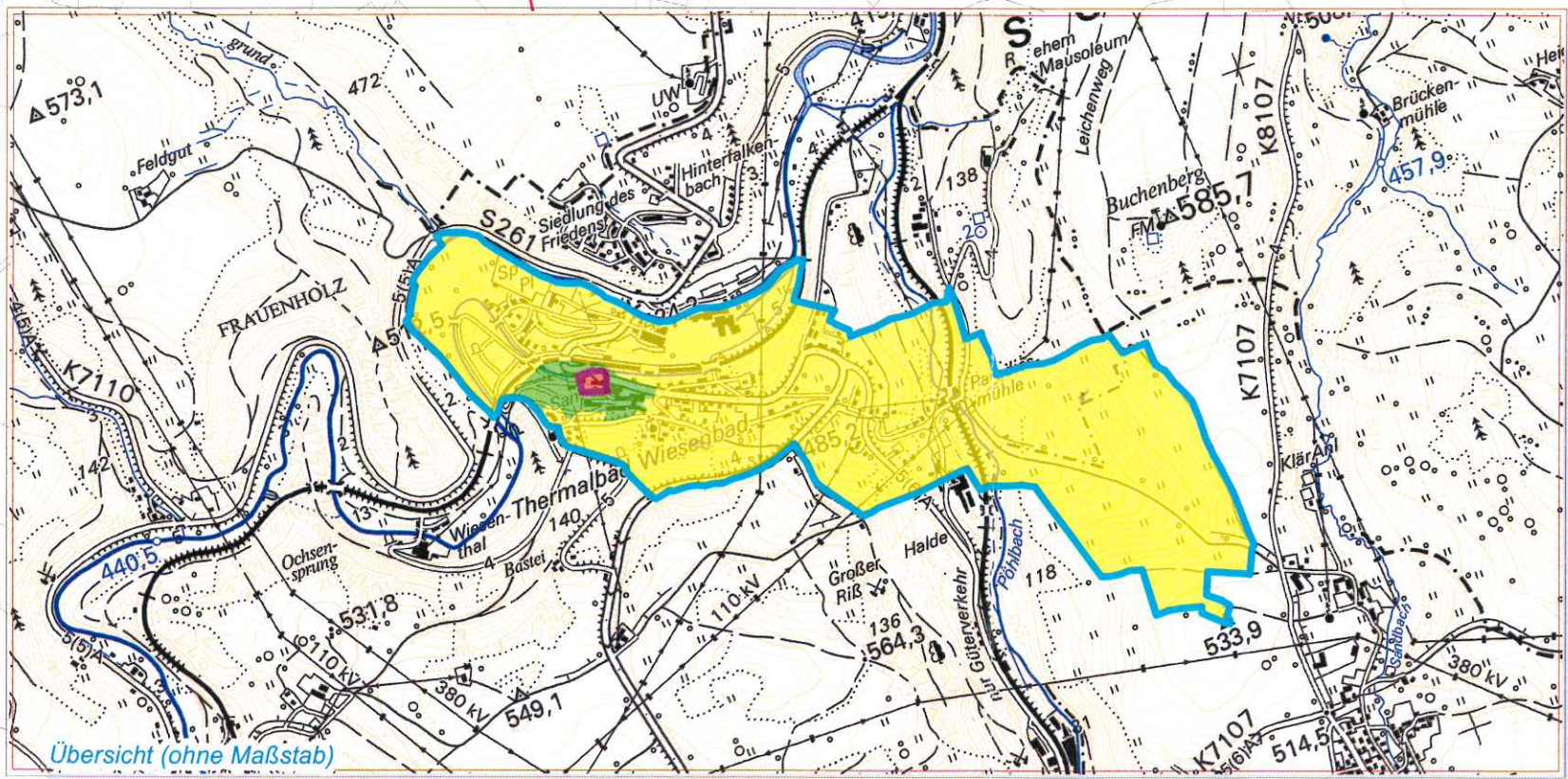
**Gebietsnummer:  
H-5420007**



Maßstab 1:7.000

© Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN) 2012

Grundlagen: Verwendete Daten des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung (GeoSN) von 2012. Thematische Ergänzungen und Änderungen sind nur dem Landratsamt Erzgebirgskreis gestattet. Die Bearbeitung, Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte ohne Bezug zur Veröffentlichung in Festsetzungs- (oder anderer öffentlich-rechtlicher) Verfahren bedürfen der Genehmigung des Landratsamtes Erzgebirgskreis und des Staatsbetriebes GeoSN.



Übersicht (ohne Maßstab)